

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Jörg Lühmann (GAL) vom 25.11.2003

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Städtischer Ordnungsdienst und das Radfahren in Hamburgs Grünanlagen**

*Der Städtische Ordnungsdienst (SOD) kontrollierte in letzter Zeit regelmäßig Radfahrerinnen und Radfahrer in Grünanlagen, z. B. an der Außenalster. Sie verwarnten dabei offenbar auch Personen wegen des Befahrens von Wegen, die in der 1990 von der Umweltbehörde herausgegebenen Karte „Mit dem Fahrrad durch Hamburgs Grün“ sowie in einer Vorläufer-Karte von 1984 „Radwanderwege durch das Hamburger Grün“ als Radwanderweg eingetragen sind, so z. B. im Eichtalpark.*

*Dazu frage ich den Senat:*

1. *Werden vom SOD auch Bußgelder wegen der Nutzung von Wegen verhängt, die in Karten der Hamburger Behörden als Radwanderwege eingezeichnet sind?*

*1.1 Wenn ja, in welchen Fällen?*

Nein.

2. *Werden die Verwarnungen und Bußgeldbescheide in diesen Fällen wieder zurückgenommen?*

Der Bußgeldstelle wurde die Empfehlung gegeben, in diesen Fällen keine Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten und bereits anhängige Verfahren einzustellen.

*2.1 Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.

3. *Verhängt der SOD auch Bußgelder, wenn Radfahrer/-innen punktuell die Fahrradwege dort, wo sie beschädigt oder stark verschwenkt sind, verlassen haben?*

Das hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

4. *Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um diese Radwege zu verbessern, damit Radfahrer/-innen sie gerne und freiwillig benutzen und der SOD sich wieder anderen Aufgaben widmen kann?*

5. *Wie wird der Senat sicherstellen, dass die Mitarbeiter des SOD nicht irrtümlich auf veraltete Radfahr-Verbotsschilder verweisen, die offensichtlich im Widerspruch zu dem kartierten Radwander-Routensystem stehen?*

6. *Wie komplett ist das Hamburger Radwandernetz ausgeschildert?*

6.1 *Falls lückenhaft: Wird die Ausschilderung wieder aufgenommen und zu Ende geführt, damit sowohl die Fahrradfahrer/-innen als auch der SOD sich bald besser zurechtfinden?*

6.2 *Wenn ja, wann?*

Die für das Radfahren zugelassenen Wege in den Grün- und Erholungsanlagen werden nach den fachlichen Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten durch die zuständigen Dienststellen in Stand gehalten und verbessert.

6.3 *Wenn nein, warum nicht?*

Entfällt.